

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wondrebaue“

vom 14. August 1989 (RABl S. 91, ber. RABl S. 116)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45, Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Naab-Wondreb-Senke zwischen dem Gemeindeteil Wondreb, Stadt Tirschenreuth und dem Gemeindeteil Großensees, Gemeinde Leonberg im Landkreis Tirschenreuth, liegende Talauenabschnitt der Wondreb mit angrenzenden Waldbereichen wird unter der Bezeichnung „Wondrebaue“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe 215,6 ha) liegt in den Gemeindegebieten der Stadt Tirschenreuth, Gemarkung Wondreb, Rosall und Großklenau und der Gemeinde Leonberg, Gemarkung Großensees sowie im gemeindefreien Gebiet „Pfaffenreuther Wald“ – Gemarkung Pfaffenreuth -.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. eine in der Naab-Wondreb-Senke gelegene naturnahe Bachaue mit Überschwemmungsbereich, Hochstaudenfluren, binsen- und seggenreichen Streuwiesen, Flachmoor- und Kleinseggensümpfen sowie Extensivweiherflächen in seiner Gesamtheit zu erhalten,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Waldnaab-Wondrebsenke“ seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
4. der dortigen Tierwelt die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheit zu sichern und zu optimieren sowie Störungen fernzuhalten,
5. die durch die größtenteils ausgebliebene Nutzung entstandene Naturnähe des Gebietes und die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart der Wondrebaue zu bewahren
6. einen von menschlichen Eingriffen weitgehend unbeeinflussten stark mäandrierenden natürlichen Bachlauf zu erhalten,
7. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Flächen umzubrechen,
8. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu düngen oder in Intensivgrünland umzuwandeln,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen sowie den planmäßigen Holzeinschlag in der Zeit vom 01. März bis 01. August durchzuführen.

11. Bäume mit natürlichen oder künstlichen Horsten, Horstunterlagen und Höhlen zu beseitigen,
12. den Wald oder Gewässer zu düngen,
13. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätte oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. die Jagd auf Federwild und die Jagd mit Fallen auszuüben,
18. Reusenfallen auszubringen sowie in dem in der Schutzgebietskarte (M 1:5.000) gekennzeichneten Gewässerabschnitt zu angeln,
19. Sachen im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen,
21. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
22. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,

23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, freilaufen zu lassen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto-, oder Filmaufnahmen zu machen,
10. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung^{*}; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8,

^{*} Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in eine Karte festgehalten, die bei der Stadt Tirschenreuth, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, beim Landratsamt Tirschenreuth und bei der Regierung der Oberpfalz verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Femel-, Schirm- und Saumstellungen mit dem Ziel, standortheimische Waldbestände zu entwickeln; die jeweiligen örtlichen Räumungsflächen dürfen 0,1 ha nicht überschreiten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10, 11 und 12 – wobei die Einzeldüngung (Start- und Kopfdüngung) anspruchsvoller Laubholzarten von dem Düngeverbot ausgenommen ist -,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 17,

4. die Bisambekämpfung mit Fallen,

5. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Salmonidenbaches im bisherigen Umfang sowie die Aufgaben des Fischereischutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 18,

6. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang sowie teichwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen nach Absprache mit der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Entwässerungsgräben, Gewässern und den Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang und unter Beachtung von Abs. 2 sowie die Gewässeraufsicht,
 8. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
 9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
 10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 bedarf des Benehmens mit der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde - bzw. bei Entwässerungsgräben mit dem Landratsamt Tirschenreuth - untere Naturschutzbehörde - .
- (3) Die besonderen Befugnisse der Grenzaufsichtsbehörden nach dem Zollgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 14. August 1989

Regierung der Oberpfalz
Kampol
Regierungspräsident